

Satzung des Vereins „Kleine Taten e.V.“

Satzung vom 09.03.2021

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Abs. 1 Der Verein führt den Namen „Kleine Taten“.
- Abs. 2 Der Verein hat seinen Sitz in 59510 Lippetal-Oestinghausen.
- Abs. 3 Zur Erlangung der Rechtsfähigkeit wird der Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichts Soest eingetragen und führt danach den Zusatz „e.V.“
- Abs. 4 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- Abs.1 Ziele der Vereinstätigkeiten sind:
- die Förderung der Volksbildung
 - die Förderung des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes.
- Abs. 2 Diese Ziele werden erreicht durch folgende Tätigkeiten:
- a) Bildungsangebote
 - b) Aktionen, Veranstaltungen, Exkursionen, Kulturveranstaltungen oder Gesprächsrunden
 - c) Unterstützung von Initiativen und Projekten, die einen konkreten Beitrag für mehr Nachhaltigkeit leisten
 - d) inter- und intragenerationelle Zusammenarbeit zwischen Menschen.
- Abs. 3 Die Finanzierung der Projekte gewährleisten wir durch Spenden, Teilnahmebeiträge, Veranstaltungseinnahmen und Verkauf von Produkten.
- Abs. 4 Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheiten seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Abs. 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

- Abs. 2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Davon ausgenommen sind Aufwandsentschädigungen für besondere Leistungen, die jedoch der vorherigen Zustimmung des Vorstands bedürfen.
- Abs. 3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Aufnahme

- Abs. 1 Dem Verein gehören an:
- a) aktive Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
- Abs. 2 Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, ehrenamtlich die Ziele und Aufgaben des Vereins zu realisieren.
- Abs. 3 Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Aufgaben des Vereins ideell und materiell zu fördern bereit ist.
- Abs. 4 Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand in der darauffolgenden Vorstandssitzung.
- Abs. 5 Ein Anspruch auf Aufnahme als Mitglied besteht nicht. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- Abs. 1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.
- Abs. 2 Der Austritt ist jederzeit zulässig. Er ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt wird mit Ablauf des Folgetages nach Zugang des Schreibens wirksam. Die Austrittserklärung Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- Abs. 3 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein ist vom Vorstand zu beschließen und nur bei wichtigem Grund zulässig:
- a) schwerster oder dauerhafter Verstoß gegen die Satzung des Vereins
 - b) erhebliche Schädigung des Vereinsansehens und der Vereinsinteressen
 - c) bei Nicht-Erfüllung von Pflichten trotz Mahnung

Der Vorstand hat das auszuschließende Mitglied zwei Wochen vor der Beschlussfassung unter Benennung der Gründe über den Antrag zu informieren.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch in Form einer schriftlichen Stellungnahme erheben, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung. Bei einem Einspruch erfolgt der etwaige Ausschluss mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

Abs. 4 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein, mit Ausnahme von eventuellem Ersatz von getätigten Aufwendungen. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Abs. 1 Aktive Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen. Sie besitzen das Recht auf aktives und passives Wahlrecht bei der Besetzung der Vereinsämter. Sie sind verpflichtet

- a) die ihnen anvertrauten Aufgaben gewissenhaft und im vereinbarten zeitlichen Rahmen zu erledigen.
- b) die in seinem Besitz sich befindlichen vereinseigenen Gegenstände (falls vorhanden) zu pflegen und bei Verlust oder Beschädigung aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit den Schaden zu ersetzen.

Abs.2 Fördernde Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und dort Anträge zu stellen. Ein Stimmrecht der fördernden Mitglieder bei der Mitgliederversammlung besteht nicht.

Abs. 3 Jedes Mitglied, das älter als 16 Jahre alt ist, hat jährlich einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedbeitrags legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 7 Organe des Vereins

Abs. 1 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand)

Abs. 2 Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten, die ihnen selbst einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen, nicht mitwirken.

Abs. 3 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann – ganz oder teilweise – auf Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Die Sitzungen des Gesamt- und geschäftsführenden Vorstands sind nicht öffentlich.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Abs. 1 Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Der Vorstand ist an ihre Weisungen gebunden.

Abs. 2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt, in der Regel im ersten Quartal des Geschäftsjahres.

Abs. 3 Außerdem kann der Vorstand bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen,

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- b) wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- c) wenn ein Vorstandsmitglied ausscheidet und dann innerhalb von zwei Monaten.

Abs. 4 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen einzuberufen. Zudem wird die Einladung auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.

Abs. 5 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer*innen
- b) Beaufsichtigung und Entlastung des Vorstandes
- c) Erteilung von Weisungen an den Vorstand
- d) Satzungsänderungen
- e) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
- f) Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat
- g) Entscheidungen über Anträge der Mitglieder
- h) Entscheidung über Vereinsausschluss
- i) Auflösung des Vereins
- j) Entscheidung über die Mitgliedschaft in einem Verband

Abs. 6 Die Mitgliederversammlung wird von dem*der Vorsitzenden, bei dessen*deren Verhinderung von seinem*ihrem Stellvertreter*in (Geschäftsführer*in) geleitet.

Abs. 7 Die Beschlüsse sind in dem zu führenden Protokoll aufzunehmen, das von dem*der jeweiligen Versammlungsleiter*in und dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied ist berechtigt, diese Niederschrift einzusehen.

§ 9 Der Vorstand

- Abs. 1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- a) dem*der Vorsitzenden
 - b) dem*der Geschäftsführer*in (ist auch stellvertretende*r Vorsitzende*r)
 - c) dem*der Kassierer*in
- Abs. 2 Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus:
- a) dem*der 1. Beisitzer*in
 - b) dem*der 2. Beisitzer*in
- Abs. 3 Zum Vorstand können nur natürliche voll geschäftsfähige Personen gewählt werden.
- Abs. 4 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei jeder Wahl wird die Hälfte des Vorstandes neu gewählt: Vorsitzende*r, Kassierer*in und 1. Beisitzer*in in der ersten Mitgliederversammlung, Geschäftsführer*in, und 2. Beisitzer*in in der darauffolgenden.
- Abs. 5 Vorstand im Sinne des § 26 des BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Jede*r ist allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können für einzelne Geschäfte oder wiederkehrende Aufgaben Mitglieder des erweiterten Vorstandes bevollmächtigen.
- Abs. 6 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- Abs. 7 Zuständigkeit des Vorstandes:
- a) Beschluss über alle laufenden Angelegenheiten und Verwaltungsgeschäfte, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist
 - b) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - c) Durchführung der Weisungen der Mitgliederversammlung
 - d) Erstellung eines Geschäfts- und Kassenbericht nach dem Abschluss jedes Geschäftsjahres
 - e) Aufnahmen neuer Mitglieder
- Abs. 8 Die Kassengeschäfte erledigt der*die Kassierer*in. Im Falle seiner*ihrer Verhinderung wird er*sie von dem*der Vorsitzenden oder Geschäftsführer*in in allen Rechten und Pflichten vertreten. Er*Sie ist berechtigt,
- a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und zu quittieren,
 - b) Spendenbescheinigungen auszustellen,
 - c) alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen,

- d) Zahlungen für den Verein bis zu einer Höhe von 500 Euro zu leisten; höhere Beiträge dürfen nur mit Zustimmung des übrigen geschäftsführenden Vorstandes ausgezahlt werden.

Abs. 9 Der*Die Kassierer*in fertigt mit Abschluss des Geschäftsjahres einen Kassenbericht an, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Der Kassenbericht ist vorab von den beiden Kassenprüfer*innen zu prüfen. Die Kassenprüfer*innen haben darüber hinaus das Recht, im Laufe des Geschäftsjahres Kassenprüfungen vorzunehmen. Die Kassenprüfer*innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Abs. 10 Der Vorstand wird von dem*der Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied dies verlangt.

§ 10 Wahlen und Beschlüsse

Abs. 1 Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen von einem der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist schriftlich in geheimer Wahl abzustimmen.

Abs. 2 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Vorstand und erweiterter Vorstand sind bei Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

Abs. 3 Die Organe entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Zur Satzungsänderung oder für den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

§ 11 Die Auflösung des Vereins

Abs. 1 Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Liquidation erfolgt nach gesetzlichen Vorschriften.

Abs. 2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung des Umwelt-/Klimaschutzes oder der Volksbildung.

§ 12 Inkrafttreten

Abs. 1 Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch die Mitglieder in Kraft.